



AWO KV Konstanz e.V. · Heinrich-Weber-Platz 2 · 78224 Singen

Heinrich-Weber-Platz 2
78224 SingenTel 07731 9580-0
Fax 07731 9580-99info@awo-konstanz.de
www.awo-konstanz.de

St.-Nr. 18159/02911

Landratsamt Konstanz
Sozialdezernent Stefan Basel
Benediktiner Platz 1
78467 Konstanz

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

Zd/3

16.05.22

Antrag SpDi 2023

Sehr geehrter Herr Basel,

Hiermit stellen wir den Antrag auf eine zusätzliche Förderung des SpDis der AWO KV KN e.V. für eine 25 % Stelle mit 16.832,- € ab dem Jahr 2023.

Begründung:

Mit dem PsychKHG von 2015 erhielten Hilfen für psychisch kranke oder auf Grund einer solchen Erkrankung behinderte Menschen erstmals in Baden-Württemberg eine gesetzliche Grundlage.

Die Angebote der **Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi)**, die Vor- und Nachsorge sowie Krisenintervention leisten, wurden auf eine rechtlich sichere Grundlage gestellt und die Förderung durch Landeszuschüsse erstmals gesetzlich geregelt. (Aus: Homepage Land Baden-Württemberg)

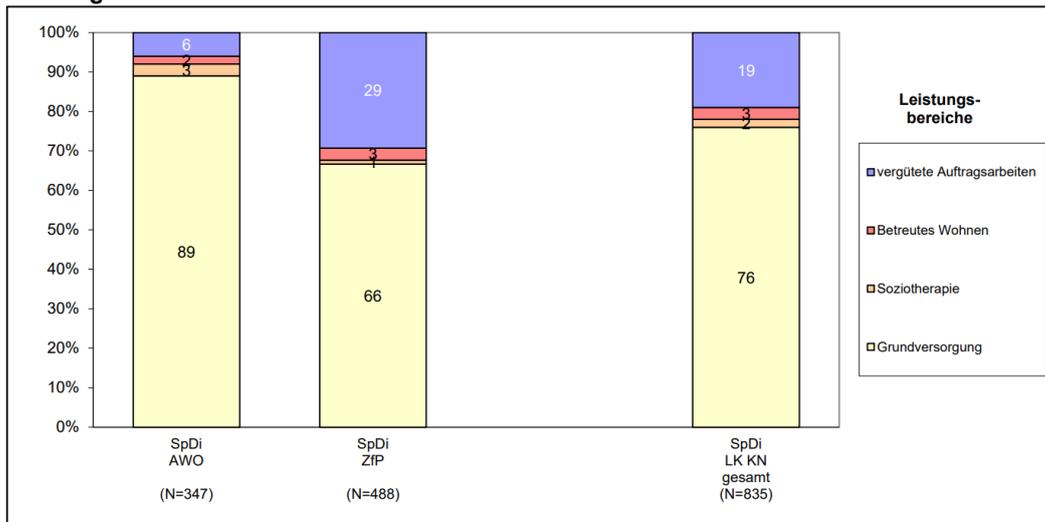
Grundlage der bisherigen Förderung waren sogenannte Leistungskontingente mit einem Schlüssel von 1:50.000.

Diese Leistungskontingente konnten durch Leistungen der Grundversorgung sowie vergütete Auftragsarbeiten erbracht werden.

Grundversorgung meint den niederschweligen Zugang zur Beratung (siehe Flyer)

Im Teilhabeplan für Menschen mit seelischer Behinderung (Psychiatrieplan) 2020 des Landkreises Konstanz findet sich folgende Aufstellung, aus der ersichtlich wird, dass der SpDi der AWO bezogen auf die Klient*innenzahl 89 % der Leistungskontingente in der Grundversorgung und lediglich 11 % durch vergütete Auftragsarbeiten, der SpDi des Zfp 76 % in der Grundversorgung und 24 % durch vergütete Auftragsarbeiten erbracht hat.

Klientinnen und Klienten der Sozialpsychiatrischen Dienste im Landkreis Konstanz nach Leistungsbereichen im Jahr 2017 in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Bericht der Träger über die Tätigkeit der Sozialpsychiatrischen Dienste für die Erhebung der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Freiwilligen Dokumentation der Sozialpsychiatrischen Dienste in Baden-Württemberg. Jahresbericht 2017. Berechnungen: KVJS (N=835).

Dieser hohe Anteil in der Grundversorgung hat zu einem erheblichen Defizit geführt. Die Förderung seitens des Landkreises wurde im Rahmen der LIGA-Vereinbarungen erhöht, aber der Förderbetrag seitens des Landes wurde in den letzten Jahren nicht angepasst.

Bisher waren wie bereits beschrieben als Grundlage der Förderung 2,2 Leistungskontingente, die seitens der AWO mit 1,55 Stellenanteilen in der Grundversorgung und 0,65 durch Betreutes Einzelwohnen erbracht wurden.

Mit der Einführung der neuen Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Förderung der SpDis in Baden-Württemberg war bei den Trägern die Hoffnung auf eine bessere und nachhaltige Finanzierung der Dienste verbunden.

Das Land gibt nun keine Stellenanteile mehr vor und hat angekündigt, den Förderbetrag in den nächsten Jahren nicht zu erhöhen.

Zukünftig können die Stellen in der Grundversorgung nicht mehr durch das betreute Einzelwohnen querfinanziert werden. Ebenso dürfen keine Einnahmen durch Soziotherapie oder PIA-Leistungen erzielt werden. Dies war bis dato eine weitere Grundlage der Finanzierung.

Als Eigenanteil der Träger müssen zudem z.B. Mieten oder Investive Ausgaben erbracht werden, die nicht mehr im Finanzierungsnachweis aufgeführt werden dürfen.

Mit den nun zur Verfügung stehenden Mitteln mussten wir die Stellenanteile in der Grundversorgung auf 1,26 Stellenanteile reduzieren.

Die Stellenreduzierung in der sozialpsychiatrischen Grundversorgung hat sich im vergangenen Jahr u.a. dadurch ausgewirkt, dass wir in unserem ländlichen Einzugsgebiet deutlich weniger Hausbesuche wie in den vergangenen Jahren anbieten konnten und dass die Frequenz für regelmäßige Beratungstermine für unsere chronifizierten Klienten von 4 bis 6 Wochen auf 6 bis 8 Wochen ausgedehnt werden musste. Somit hatte die neue VwV eine tatsächliche Verschlechterung der Versorgungssituation unserer Klienten zur Folge.

In der Sitzung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes am 22.03.2022 wurde über diese Thematik und die erfolgte Stellenreduzierung aufgrund der finanziellen Thematik diskutiert.

Die AWO wurde gebeten, einen Antrag auf eine Ausweitung des SpDi um eine 25 % Stelle zu stellen, um die Grundversorgung wieder auf den bisherigen Umfang auszuweiten.

Auch wenn keine genaue Bedarfszahl genannt, auf deren Grundlage ein Stellenbedarf errechnet werden kann, sind wir der Überzeugung, dass damit die bisherige Grundversorgung zu sichern ist, aber auch dieser Bedarf besteht. Dies lässt sich aus den Statistiken der letzten Jahre ableiten. (Anlage)
Bewährt hat sich in der Grundversorgung ein Schlüssel von 1: 75.000.

Wir weisen darauf hin, dass zur Zeit über einen Krisendienst diskutiert wird. Ebenso definiert die neue VVV zusätzliche Aufgaben.

Dazu zählen folgende Punkte:

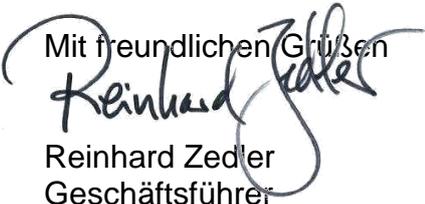
Bisher ging bei der Zielgruppe um chronisch psychisch Erkrankte, nun soll der SpDi dazu beitragen, dass psychische Erkrankungen und seelische Behinderungen frühzeitig erkannt und Leistungen der Beratung, Behandlung und Rehabilitation mit informierter Zustimmung der Betroffenen frühzeitig eingeleitet werden können

Bisher bezogen sich die Aufgaben nicht auf Aufgaben des Betreuungsrechts und des Unterbringungsrechts. Nun soll der SpDi im Interesse der betroffenen Person beteiligt werden, wenn das Erfordernis eines Unterbringungsantrags abzuklären ist.

Bisher bedürfen psychisch kranke Menschen mit leichten Störungen der Leistungen nicht. Personen mit allgemeinen Befindlichkeitsstörungen zählen nicht zur Klientel. Nun gehören zur Zielgruppe auch psychisch kranke Menschen, die auf Grund zu vermutender psychischer Erkrankung beeinträchtigt sind oder bei denen eine Teilhabebeeinträchtigung droht.

Ob dadurch ein zusätzlicher Stellenbedarf entstehen wird, muss beobachtet und geprüft werden und könnte zu einem weiteren Stellenbedarf führen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Zedler
Geschäftsführer

Anlagen:
Berechnung 25 % Stelle
Flyer SpDi
Gegenüberstellung alte / neue VVV

Anlage:
Berechnung 25 % Stelle

Wir gehen von einer Besetzung mit S12 St. 3 aus.		
Tarifentgelt zum 1.01.2023	3.843,16 x 3	11.529,48
Ab April + 4,5 % Tarifierhöhung (Annahme)	4016,10 x 9	36.144,9
Jahressonderzahlung	4016,10 x 0,83	3.333,36
Gesamt		51.007,74
Lohnnebenkosten	20%	10.201,55
Gesamt		61.209,29
Sachkosten (Im Antrag für den SpDi 2022 gehen wir von 24,2 % der Personalkosten als Sachkosten aus)	10 %	6.120,93
Gesamt		67.330,22
Davon 25 %		16.832,55

Anlage:
Gegenüberstellung alte / neue VwV

Die Gegenüberstellung soll diese Thematik darstellen, die entsprechenden Passagen sind in roter Schrift aufgeführt.

<p>Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (VwV-SpDi)</p> <p>Vom 20. Oktober 2020</p>	<p>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (VwV-SpDi)</p> <p>Vom 30. November 2006</p>
<p>Ziel der Leistungen ist,</p>	
<p>a) dazu beizutragen, dass psychische Erkrankungen und seelische Behinderungen frühzeitig erkannt und Leistungen der Beratung, Behandlung und Rehabilitation mit informierter Zustimmung der Betroffenen frühzeitig eingeleitet werden können,</p>	
<p>b) chronisch psychisch kranken Menschen, die nicht in der Lage sind, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, den Zugang zu erforderlichen Hilfen zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,</p>	<p>a) chronisch psychisch kranken Menschen, die nicht mehr oder noch nicht zu einer selbstständigen Lebensführung in der Lage sind, durch spezifische Hilfen ein erträgliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,</p>
<p>c) dazu beizutragen, dass Krisen chronisch psychisch erkrankter Menschen im gewohnten Sozialraum frühzeitig erkannt, begleitet und bewältigt werden können. Ein allgemeiner Krisendienst wird dadurch nicht ersetzt.</p>	<p>4 b) vorrangig den langfristig in psychiatrischen Krankenhäusern behandelten psychisch kranken Menschen die Entlassung zu ermöglichen und Krankheitsrückfälle und Krankenhausaufenthalte zu vermeiden.</p>
<p>5.2.2.3 Ambulante Kriseninterventionen durch den SpDi sind bei chronisch psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen und zur Verringerung von Zwang in der gemeindepsychiatrischen Versorgung angezeigt. Ist das Erfordernis eines Unterbringungsantrags abzuklären, soll der SpDi im Interesse der betroffenen Person beteiligt werden und mit Einwilligung der psychisch erkrankten Person die Klärung unterstützen und gegebenenfalls die Nachsorge übernehmen.</p>	<p>4.2.6 Die Leistungen beziehen sich nicht auf Aufgaben des Betreuungsrechts und des Unterbringungsrechts.</p>
<p>5.2.3 Zielgruppe der Leistungen sind psychisch kranke Menschen, die auf Grund zu</p>	<p>4.2.3 (1) Zielgruppe der Leistungen sind psychisch kranke Menschen, die auf</p>

<p>vermutender oder bereits diagnostizierter psychischer Erkrankung und den damit verbundenen Funktionseinschränkungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt sind oder die Teilhabebeeinträchtigung droht.</p>	<p>Grund der Art, Schwere oder Dauer der Erkrankung unter seelischen Behinderungen und sozialen Beeinträchtigungen leiden. (2) Psychisch kranke Menschen mit leichten Störungen bedürfen der Leistungen nicht. Personen mit allgemeinen Befindlichkeitsstörungen zählen nicht zur Klientel.</p>
<p>5.2.7 Die Leistungen sind personensorientiert und in Art und Umfang einheitlich zu dokumentieren. Die Leistungsdokumentation ist am Ende des Jahres auf Basis aggregierter Daten in einem Jahresbericht zusammenzufassen.</p>	
<p>5.2.9 Leistungen aus anderen Leistungsbereichen (z. B. Soziotherapie oder Assistenzleistungen nach dem SGB IX) können nicht mit dem Personal erbracht werden, für das der Träger des SpDi Zuwendungen des Landes erhält.</p>	<p>Konnte bisher gemacht werden, um Eigenmittel zu sichern</p>